

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 8. December

(Samstag)

1810.

No. 147.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog
in Westphalen etc. etc.

Da seit Anstellung der Hoheits Schultheißen verschiedentlich über deren Dienstverrichtungen, Befugnisse und Freiheiten Aufagen geschähen, und Wir Unsere Landesherrliche Einschließung darüber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen für gut befunden; so erklären und verordnen Wir hiermit, daß

1) die Gemeindeg. und Gerichtsbauer, oder sogenannten Cassen, und Dorfprese, sodann die Bürgermeister in denjenigen Orten, wo sie die Stelle jener vertreten; bei allen staatsherrlichen Verordnungen oder Vorladungen den Hoheits Schultheißen eben so wie den standes- und gerichtsherrlichen Schultheißen zu Gehor zu stehen haben; daß

2) wenn der Hoheits Schultheiß in den Fall kommt, die Gemeinde zusammenläutern zu lassen, er zwar nicht gehalten sey, dazu von dem standes- oder gerichtsherrlichen Schultheiß eine Erlaubniß zu begehren, wohl aber den elben oder den Diener, der die Ortspolizey handhabt, von der Absicht des Läutens zu benachrichtigen, daß

3) gleichwie die g. r. Verordnungen ohnehin schon durch die hiesige Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, also auch, wann von dergleichen eine besondere Bekanntmachung in den Ortschaften nöthig wird, diese nicht den landesherrlichen Justiz-Beamten und Patrimonial-Justitiarissen, sondern allein Unsern Hoheits-Beamten zukomme, welche solche durch die Hoheits-Schultheißen publiziren zu lassen haben.

Und da

4) über die in No. 50 der vorgedachten Zeitung von diesem Jahr eingetragte Verordnung über die Freiheiten der Hoheits Schultheißen angefragt worden, wie weit derselben Personal-Frohnd-Freiheit gehe? So erläutern Wir solche dahin, daß benannte Schultheißen von den gemeinen Frohnden in der Regel frei zu lassen — in solchen Fällen aber dabei zu konkurriren schuldig seyn sollen, wo sie als Gemeindeglieder an einer zum Vortheil der Gemeinde statfindenden Verbesserung der Gemeindegüter selbst partizipiren.

U. kundlich Unsere eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 30ten November 1810.

(L. S.)

LUDWIG.

Coulmann, geheimer Referendar.

Um allen bei dem Empfang und den Bescheinigungen des Empfangs der aus der Großherzoglichen Civil-Diener-Witwen-Casse bezahlt werdenden Pensionen allenfalls vorkommenden Unordnungen und Unterschleifen vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, dasjenige, was die allerhöchste Verordnuna vom 2ten Oktober 1808 im IV. Abschnitt, §. 25 bereits verordnet hat, daß nemlich jene Pensionen, so nicht in den drei Hauptstädten, Daßstadt, Gießen und Kassel, folglich an Orten wo Pensionen, an welchen das Institut keinen Empfänger hat, ein gerichtliches Zeugniß beizulegen haben, daß die Unterschrift echt, die Unterschriebenen oder deren Pupillen noch lebend, unverheuratet und un-